



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. April 2019	Nr. 5
Inhalt		Seite
04.04.2019	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern	61
13.03.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes.....	62
22.03.2019	Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten der einheitlichen Stelle sowie auf dem Gebiet des Wirtschaftsverwaltungsrechts.....	63
26.03.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz.....	65
29.03.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz	66
29.03.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses.....	67
18.03.2019	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - zu entsendenden Mitglieder.....	70

• Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2018 bei. •

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern Vom 4. April 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 757) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "Der Minister für Wirtschaft und Verkehr" durch die Worte "Das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium" und das Wort "Innenminister" durch die Worte "für Kommunales zuständiges Ministerium" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "Ministerium für Wirtschaft und Verkehr" durch die Worte "für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "Ministerium für Wirtschaft und Verkehr" durch die Worte "für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium" ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts Anwendung. Für das Rechnungswesen, insbesondere

Rechnungslegung, Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans sowie den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern geben sich zur Haushalts- und Wirtschaftsführung eine Satzung, die der Genehmigung des für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständigen Ministeriums bedarf.

(3) Soweit in der Satzung nach Absatz 2 keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die §§ 1 bis 87, 106 bis 110 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Geltung des Thüringer Vergabegesetzes vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 55 ThürLHO kann nicht durch Satzung ausgeschlossen werden."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Jahresabschluss

(1) Das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Richtlinien für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern aufstellen.

(2) Das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium wird ermächtigt,

durch Rechtsverordnung die Stellen, die den Jahresabschluss prüfen dürfen (prüfungsberechtigte Stellen), sowie die Form, in der das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung dem Rechnungshof vorzulegen ist, zu bestimmen. Es kann die Zuständigkeit für die Benennung der für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Stelle durch Rechtsverordnung auf die Industrie- und Handelskammern übertragen.

(3) § 111 ThürLHO bleibt unberührt."

5. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. April 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes Vom 13. März 2019

Aufgrund des § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 11 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 665), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 665), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfverfahren nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung genau und zuverlässig durchgeführt werden,"

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kontrollwerkstatt muss über eine Kontrollausrüstung nach der Richtlinie für die Prüfung von

Pflanzenschutzgeräten 3-2.0, Anforderungen an Kontrollausrüstungen für die Prüfung in Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzgeräte, die vom Julius Kühn-Institut herausgegeben wurde, verfügen. Die Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten 3-2.0 ist bei der für die Anerkennung einer Kontrollwerkstatt zuständigen Behörde von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar."

2. § 6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Messgenauigkeit der Prüfungseinrichtungen mindestens alle drei Jahre durch Sachverständige prüfen zu lassen und"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. März 2019

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

**Thüringer Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten der einheitlichen Stelle sowie
auf dem Gebiet des Wirtschaftsverwaltungsrechts
Vom 22. März 2019**

Aufgrund des § 11 Nr. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212),
des § 6b Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354),
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571),
des § 9b Satz 2 und des § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495),
des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 10 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Bestimmung der Zuständigkeit der einheitlichen
Stellen**

Die §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der einheitlichen Stellen vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 803) erhalten folgende Fassung:

**§ 1
Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die Architektenkammer Thüringen ist als Unterstützungseinrichtung für die Bearbeitung von Anfragen entsprechend § 71c Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zuständig, soweit diese Personen mit den Berufsbezeichnungen ‚Architekt‘, ‚Innenarchitekt‘, ‚Landschaftsarchitekt‘, ‚Stadtplaner‘ oder deren Berufsstand betreffen.

(2) Die Ingenieurkammer Thüringen ist als Unterstützungseinrichtung für die Bearbeitung von Anfragen entsprechend § 71c Abs. 1 ThürVwVfG zuständig, soweit diese Ingenieure oder den Berufsstand des Ingenieurs betreffen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen ist als Unterstützungseinrichtung für die Bearbeitung von Anfragen entsprechend § 71c Abs. 1 ThürVwVfG zuständig, soweit diese Rechtsanwälte oder den Berufsstand des Rechtsanwalts betreffen.

(4) Die Steuerberaterkammer Thüringen ist als Unterstützungseinrichtung für die Bearbeitung von Anfragen entsprechend § 71c Abs. 1 ThürVwVfG zuständig, soweit diese Steuerberater oder den Berufsstand des Steuerberaters betreffen.

(5) Die Landestierärztekammer Thüringen ist als Unterstützungseinrichtung für die Bearbeitung von Anfragen entsprechend § 71c Abs. 1 ThürVwVfG zuständig, soweit diese Tierärzte oder den Berufsstand des Tierarztes betreffen.

(6) Die Handwerkskammern in Thüringen sind als Unterstützungseinrichtung für die Bearbeitung von Anfragen entsprechend § 71c Abs. 1 ThürVwVfG zuständig, soweit diese den Berufsstand des Handwerks betreffen.

(7) Sofern in den Absätzen 1 bis 6 nichts anders bestimmt ist, sind die Industrie- und Handelskammern als Unterstützungseinrichtung für die Bearbeitung von Anfragen entsprechend § 71c Abs. 1 ThürVwVfG zuständig.

(8) Die Unterstützungseinrichtungen sind des Weiteren für Anfragen zuständig, die von anderen einheitlichen Stellen an sie abgegeben wurden. Bis zur Abgabe der Anfrage ist die abgebende Stelle zuständig.

**§ 2
Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit der Unterstützungseinrichtungen nach § 1 entspricht ihren jeweiligen Kammerbezirken. Soweit für eine Unterstützungseinrichtung nach § 1 kein Kammerbezirk festgelegt ist, erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit auf Thüringen."

**Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Bestimmung von Bearbeitungsfristen,
Genehmigungsfiktionen und zur Anordnung
des Verwaltungsverfahrens über eine einheitliche
Stelle auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts**

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Bearbeitungsfristen, Genehmigungsfiktionen und zur Anordnung des Verwaltungsverfahrens über eine einheitliche Stelle auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts vom 28. Januar 2011 (GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 3 wird § 2.

**Artikel 3
Änderung der
Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung
Gewerbe**

Die Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 6. Mai 2014 (GVBl. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Preisangabenrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Markenrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz, dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe-ThürZustErmGeVO-)"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte "und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche" angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. die Entgegennahme der Mitteilungen nach Artikel 252 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), das Stellen von Auskunftersuchen nach Artikel 253 § 2 EGBGB und die Bearbeitung von Auskunftersuchen nach Artikel 253 § 3 EGBGB."

3. In § 5a wird die Verweisung "§ 16 Abs. 2 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690)" durch die Verweisung "§ 50 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Bezeichnung "Schornsteinfeger" durch die Bezeichnung "Bezirksschornsteinfeger" ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Erlass der Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHwG,"

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Kehrbezirk" durch das Wort "Bezirk" und das Wort "Schornsteinfegers" durch die Worte "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 2" ersetzt.

6. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

"§ 10

Zuständigkeiten auf den Gebieten des Preisangaben-, Wirtschaftsstraf- und Markenrechts

(1) Zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung der Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis als untere Gewerbebehörden.

(2) Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 10 PAngV,

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung und

3. § 145 Abs. 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis als untere Gewerbebehörde."

7. Der bisherige § 10 wird § 11 und in Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 5 Satz 1 SchfHwG" durch die Verweisung "§ 9b Satz 1 SchfHwG" ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Preisangabenzuständigkeitsverordnung vom 22. September 2005 (GVBl. S. 343), geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (GVBl. S. 371), außer Kraft.

Erfurt, den 22. März 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft

Bodo Ramelow

Wolfgang Tiefensee

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz
Vom 26. März 2019**

Aufgrund des § 46a Abs. 2 Satz 4 und des § 46e Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 1a Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151),
des § 52b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151),
des Artikels 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208),
des § 14 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 4a Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639),
des § 110a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 sowie des § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571),
des § 1 Abs. 6 Satz 2 und des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Justizbeitruegsgesetzes (JBeitrG) in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094),
des § 94 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208),
des § 73i Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208),
des § 65b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151),
des § 15 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202),
des § 32 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639),
des § 110a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571),
des § 55b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), und
des § 298a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt

geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden nach der Verweisung "§ 34 Abs. 2 Satz 1" ein Komma und die Verweisung "§ 46a Abs. 2 Satz 2" eingefügt und die Verweisung "§ 46e Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung "§ 46e Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3" ersetzt.
2. In Nummer 12 wird die Verweisung "§ 52b Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung "§ 52b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3" ersetzt.
3. Nach Nummer 18 wird folgende neue Nummer 19 eingefügt:

"19. des Artikels 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten,"
4. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20.
5. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21 und die Verweisung "§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2" wird durch die Verweisung "§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4a Satz 2 und 3" ersetzt.
6. Die bisherigen Nummern 21 und 22 werden die Nummern 22 und 23.
7. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung "§ 110a Abs. 2 Satz 1" wird durch die Verweisung "§ 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
 - b) Das Wort "und" wird durch ein Komma ersetzt.
 - c) Das abschließende Komma wird durch die Angabe "und des § 134 Satz 1 OWiG," ersetzt.
8. Die bisherigen Nummern 24 bis 29 werden die Nummern 25 bis 30.
9. Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und erhält folgende Fassung:

"31. des § 1 Abs. 6 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrG,"
10. Die bisherigen Nummern 31 bis 36 werden die Nummern 32 bis 37.

11. Nach der neuen Nummer 37 werden folgende neue Nummern 38 und 39 eingefügt:

"38. des § 94 Abs. 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung,"
39. des § 73i Satz 1 SchRegDV,

12. Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 40 und die Verweisung "§ 65b Abs. 1 Satz 2" wird durch die Verweisung "§ 65b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3" ersetzt.

13. Nach der neuen Nummer 40 wird folgende neue Nummer 41 eingefügt:

"41. des § 15 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung,"

14. Die bisherige Nummer 38 wird Nummer 42 und nach dem Wort "des" wird die Angabe "§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 und des" eingefügt.

15. Nach der neuen Nummer 42 wird folgende neue Nummer 43 eingefügt:

"43. des § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 StVollzG,"

16. Die bisherigen Nummern 39 bis 42 werden die Nummern 44 bis 47.

17. Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 48 und die Verweisung "§ 55b Abs. 1 Satz 2" wird durch die Verweisung "§ 55b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3" ersetzt.

18. Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 49 und die Verweisung "§ 298a Abs. 1 Satz 2" wird durch die Verweisung "§ 298a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. März 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz Vom 29. März 2019

Aufgrund des § 99 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz vom 1. März 2019 (GVBl. S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "hat" die Worte "oder unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 durch eine andere Person hat kennzeichnen lassen" eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung be-

schränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe. Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Verweisung "Absatz 2, 2. Alternative" wird durch die Verweisung "Absatz 3, 2. Alternative" ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Der Wähler kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die in den Absätzen 1 und 5 bezeichneten Tätigkeiten durch eine andere Person verrichten lassen."

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 4 Satz 4" durch die Verweisung "§ 20 Abs. 5 Satz 4" ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 20 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. März 2019

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses Vom 29. März 2019

Aufgrund des § 99 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes (ThürRiStAG) vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses vom 10. April 2002 (GVBl. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte "und die Wahl der staatsanwaltschaftlichen Mitglieder des Staatsanwaltswahlausschusses" angefügt.
2. Folgender neue § 1 wird eingefügt:

"§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes (ThürRiStAG) für die Wahlen zu den Richter- und Staatsanwaltswahlausschüssen.

(2) Die §§ 3 bis 25 gelten entsprechend für die Wahl zu dem Staatsanwaltswahlausschuss mit der Maßgabe, dass es bei der Wahl der fünf staatsanwaltschaftlichen Mitglieder des Staatsanwaltswahlausschusses keiner Unterscheidung in ständige und nicht ständige Mitglieder bedarf und der Wähler abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 bis zu fünf Stimmen abgeben kann."

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

"§ 2 Wahlvorstand

(1) Der für Justiz zuständige Minister bestellt spätestens 18 Wochen vor Ende der Wahlperiode jeweils einen Wahlvorstand, der

1. die Wahl der ständigen und der nicht ständigen richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und
2. die Wahl der staatsanwaltschaftlichen Mitglieder des Staatsanwaltswahlausschusses leitet.

(2) Der Wahlvorstand nach Absatz 1 Nr. 1 besteht aus je einem Mitglied aus jedem Gerichtszweig, das jeweils vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Obergerichtspräsidenten, des Landesoberverwaltungsgerichts, des Landesoberarbeitsgerichts, des Landesobersozialgerichts und des Landesfinanzgerichts benannt wird. Den Vorsitz führt das Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Vorsitzende wird von den anderen Mitgliedern in der Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem Dienstältesten vertreten. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Erklärungen an den Wahlvorstand sind an die Anschrift des Gerichts, bei dem der Vorsitzende des Wahlvorstands tätig ist, zu richten.

(3) Der Wahlvorstand nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus je einem Mitglied aus den Staatsanwaltschaften und einem Mitglied aus der Generalstaatsanwaltschaft. Die Mitglieder werden von dem Generalstaatsanwalt benannt. Den Vorsitz führt das Mitglied aus der Generalstaatsanwaltschaft. Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen."

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

- (3) Mitteilungen des Wahlvorstands, wie die Bekanntmachungen nach Absatz 4, das Wahlauschreiben nach § 8 Abs. 1 und die Rückgabe nach § 12 Abs. 3, sind nur von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen."
- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 und 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- "(2) An den Wahlvorstand zu richtende fristgebundene Erklärungen sind rechtzeitig eingegangen, wenn sie innerhalb der Frist bei dem Gericht, an dem der Vorsitzende des Wahlvorstands tätig ist, eingegangen sind."
6. Der bisherige § 4 wird § 5 und Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Der Wahlvorstand bestimmt binnen sechs Wochen nach seiner Bestellung unter Beachtung der zeitlichen Vorgabe nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürRiStAG den Wahltag sowie den Zeitpunkt, an dem die Stimmen für die Wahlen abgegeben sein müssen (§ 20 Abs. 3 Satz 5)."
7. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 7 Abs. 1 Satz 2)" durch den Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 1 Satz 2)" ersetzt.
8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "einer Woche" durch die Worte "von zwei Wochen" ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- "(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Absatz 1 soll die Wählerliste über die notwendigen Berichtigungen aufgrund berechtigter Einsprüche hinaus nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten sowie bei Eintritt oder bei Ausscheiden wahlberechtigter Richter bis zum Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden."
9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "acht" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Worte "einer Woche" durch die Worte "von zwei Wochen" ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 15a Abs. 2 ThürRiG" durch die Verweisung "§ 53 Abs. 2 ThürRiStAG" ersetzt.
- cc) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Verweisung "§ 15a Abs. 4 ThürRiG" wird durch die Verweisung "§ 53 Abs. 4 ThürRiStAG" ersetzt.
- bbb) Das Wort "drei" wird durch das Wort "fünf" ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort "anzugeben" werden die Worte "und auf § 4 Abs. 2 ist hinzuweisen" eingefügt.
- dd) In Nummer 9 wird der Klammerzusatz "(§ 15a Abs. 4 ThürRiG)" durch den Klammerzusatz "(§ 53 Abs. 4 ThürRiStAG)" ersetzt.
10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
11. Der bisherige § 9 wird § 10 und in Absatz 3 wird die Verweisung "§ 8 Satz 1" durch die Verweisung "§ 9 Satz 1" ersetzt.
12. Der bisherige § 10 wird § 11 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 15a Abs. 4 ThürRiG)" durch den Klammerzusatz "(§ 53 Abs. 4 ThürRiStAG)" ersetzt.
13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "des § 8 Satz 3 oder" gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- "1. den Erfordernissen des § 9 Satz 2 oder des § 10 Abs. 2 nicht entsprechen,"
- bb) Das Wort "drei" wird durch das Wort "fünf" ersetzt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- "Eine Kopie des ungültigen Wahlvorschlags nimmt er zum Wahlvorgang (§ 25)."
14. Der bisherige § 12 wird § 13.
15. Der bisherige § 13 wird § 14 und Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe "den §§ 8 und 11 Abs. 3" wird durch die Verweisung "§ 9 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
- b) Die Worte "des nicht ständigen Mitglieds" werden durch die Worte "der nicht ständigen Mitglieder" ersetzt.

- c) Das Wort "zwei" wird durch das Wort "sechs" ersetzt.
16. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe "den §§ 8, 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 2" wird durch die Verweisung "§ 9 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
- bb) Die Verweisung "§ 13 Abs. 2" wird durch die Verweisung "§ 14 Abs. 2" ersetzt.
- cc) Das Wort "zwei" wird durch das Wort "drei" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte "amtlichen Wahlumschlägen, die" durch die Worte "dem amtlichen Wahlumschlag, der" und das Wort "müssen" durch das Wort "muss" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte "eine Stimme" durch die Worte "drei Stimmen" ersetzt.
17. Der bisherige § 15 wird § 16.
18. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte "eine Stimme" werden durch die Worte "bis zu drei Stimmen" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort "kann" durch das Wort "wird" ersetzt und das Wort "werden" gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Stimmzettel und einen Wahlumschlag von hinreichender Größe, die vorgedruckte Erklärung nach § 19 Satz 1 Nr. 2 und den Freiumschlag nach § 19 Satz 1 Nr. 3 beschafft jeweils der Wahlvorstand."
19. Der bisherige § 17 wird § 18.
20. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Der Wahlvorstand hat allen Wahlberechtigten, die in die Wählerlisten eingetragen sind,
1. die Stimmzettel und den Wahlumschlag,
 2. eine vorgedruckte Erklärung, in der der Wähler durch eigenhändige Unterschrift gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er die Wahl unbeobachtet und persönlich durchgeführt hat oder unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 durch eine andere Person hat kennzeichnen lassen, sowie
 3. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Vorsitzenden des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Richters sowie den Vermerk 'Briefwahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses' trägt,
- mit dem Hinweis auf den mit Datum und Uhrzeit genannten Zeitpunkt, zu dem der Wahlbrief beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein muss, zuzuleiten."
- b) In Satz 2 werden die Worte "soll mindestens eine Woche" durch die Worte "sollen mindestens zwei Wochen" ersetzt.
21. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe. Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte "den verschlossenen Wahlumschlägen" durch die Worte "dem verschlossenen Wahlumschlag" ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz eingefügt:
- "In dem Freiumschlag muss zudem die unter Angabe des Ortes und des Datums von dem Wähler eigenhändig unterschriebene vorgedruckte Erklärung nach § 19 Satz 1 Nr. 2 enthalten sein."
- cc) Im bisherigen Satz 4 wird die Verweisung "§ 18 Satz 1" durch die Verweisung "§ 19 Satz 1" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Wähler kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine andere Person verrichten lassen."

22. Der bisherige § 20 wird § 21.

23. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort "einem" durch das Wort "dem" ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. bei denen die Erklärung nach § 19 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Satz 4 nicht in dem Freiumschlag enthalten ist,"

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

24. Der bisherige § 22 wird § 23 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 7 Abs. 2 Nr. 13)" durch den Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 2 Nr. 13)" ersetzt.

25. Der bisherige § 23 wird § 24 und der Klammerzusatz "(§ 2 Abs. 2 Satz 3)" wird durch den Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 4 Satz 2)" ersetzt.

26. Der bisherige § 24 wird § 25.

27. Nach § 25 wird folgender neue § 26 eingefügt:

"§ 26
Übergangsbestimmungen

(1) Bei den erstmaligen Wahlen nach dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Wahl der richterlichen Mitglieder

des Richterwahlausschusses wird der jeweilige Wahlvorstand nach § 2 Abs. 1 abweichend von der in § 2 Abs. 1 bestimmten Frist unverzüglich bestellt.

(2) Bei den erstmaligen Wahlen nach dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses ist spätestens der 28. August 2019 der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 von dem Wahlvorstand zu bestimmende Wahltag.

(3) Für die Wahlen nach den Absätzen 1 und 2 gilt darüber hinaus in Abweichung von der jeweils bestimmten Frist in

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 zur Bestimmung des Wahltages eine Frist von drei Wochen,
2. § 7 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 2 Nr. 4 eine Frist von einer Woche,
3. § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Frist von acht Wochen,
4. § 9 Satz 1 eine Frist von drei Wochen,
5. § 15 Abs. 1 Satz 1 eine Frist von zwei Wochen und
6. § 19 Satz 2 eine Frist von einer Woche."

28. Der bisherige § 25 wird § 27 und die Worte "männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

29. Der bisherige § 26 wird § 28.

30. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. März 2019

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - zu entsendenden Mitglieder^{*)} Vom 18. März 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 19. November 2008 (Hessisches GVBl. I S. 983) in Verbindung mit den Art. 10 Abs. 3 Satz 4 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190; Thüringer GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch den am 18. Juni und 20. Juni 2008 unterzeichneten Staatsvertrag (Hessisches GVBl. I S. 984; Thüringer GVBl. S. 218), ver-

ordnet der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Einvernehmen mit der Thüringer Finanzministerin:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder vom 31. März 1995 (Hessisches GVBl. I S. 170; Thüringer GVBl. S. 207) wird wie folgt geändert:

*) Ändert FFN 54-35

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

"§ 17 Kommunikation, Bekanntmachungen des Wahlvorstandes"
 2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter "länger als sechs" durch "länger als zwei" ersetzt.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten bei der Bank beschäftigt sind,"
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "21. Dezember 1994 (Hessisches GVBl. I S. 810)" durch "3. Mai 2018 (Hessisches GVBl. S. 82)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 4. In § 3 Satz 3 und § 4 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort "Sitz" die Wörter "der Bank" eingefügt und die Wörter "und in den übrigen Betriebsstätten der Bank" gestrichen.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort "Sitz" die Wörter "der Bank" eingefügt und die Wörter "und in den übrigen Betriebsstätten der Bank" gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe "geändert durch Verordnung vom 4. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 97)" durch "zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2015 (Hessisches GVBl. S. 394)" ersetzt.
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Wahlausschreiben, die Texte der Satzung der Bank, des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und dieser Wahlordnung sind vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dem Sitz der Bank in Frankfurt und in Erfurt zur Einsicht auszulegen."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste nach § 5 Satz 2 und die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 3 zur Einsichtnahme ausliegen,"
 - bb) In Nr. 6 wird das Wort "zwölf" durch "neun" und das Wort "drei" durch "zwei" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Sitz" die Wörter "der Bank" eingefügt und die Wörter "und in den übrigen Betriebsstätten der Bank" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "soviel" durch die Wörter "so viele" ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels, der bei der Abgabe mindestens einmal gefaltet sein muss, ausgeübt."
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "einen Wahlumschlag und" gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort "zwölf" durch "neun" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und das Wort "zwölf" wird durch "neun" ersetzt.
 - d) In Abs. 4 wird die Angabe "§ 15 Abs. 4" durch "§ 15 Abs. 3" ersetzt und die Angabe "Satz 2 und Satz 3" gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "den Wahlumschlag" durch "einen Wahlumschlag" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Wahlvorstand kann ganz oder teilweise die briefliche Stimmabgabe anordnen."
10. In § 11 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "zwölf" durch "neun" ersetzt.

11. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort "Sitz" die Wörter "der Bank" eingefügt und die Wörter "und in den übrigen Betriebsstätten" gestrichen.

12. § 17 wird wie folgt gefasst:

"§ 17
Kommunikation, Bekanntmachungen des
Wahlvorstandes

§ 48 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz gilt entsprechend. Mit Ausnahme an dem Sitz in Frankfurt und in Erfurt können in den übrigen Betriebsstätten der Bank abweichend von § 48 Abs. 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz Bekanntmachungen des Wahlvorstandes ausschließlich mittels der dort vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, der 18. März 2019

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung

Al-Wazir

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016